

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 659/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1967

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner
Sitzung vom 22. Juni 1967, an der mitgewirkt haben:

Senatspräsident	S t e n g e l , - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s ,
Bundessozialrichter	A l t h a u s ,
Bundessozialrichter	K u h n e r t

mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche
Verhandlung durch Urteil entschieden:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli
1966 aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Am 16. November 1938 wurde der Kläger, damals Revierförster im Privatdienst und jetzt selbständiger Landwirt, zum Wehrdienst einberufen und am 27. Mai 1940 durch einen Schulterstreifschuß links verwundet, am 5. März 1942 erlitt er durch Granatsplittersteckschuß eine Verletzung am linken Auge.

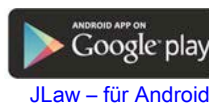
Auf seinen Antrag auf Gewährung von Versorgung wurde er am 22. Juli 1946 vom Facharzt für Augenkrankheiten Dr. A. untersucht, dem er angab, bei der Granatsplitterverletzung am linken Auge sei der Einschuß am äußeren Lidrand erfolgt, das Geschoß stecke in der Keilbeinhöhle, er leide an einer Herabsetzung der Sehleistung beider Augen sowie unter Wahrnehmung von Doppelbildern. Daraufhin erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen mit Bescheid vom 5. Februar 1947 folgende Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen an: "Granatsplitterverletzung beider Augen; linkes Auge: Prellungsverletzung mit Netzhautblutung und Makulanarben; rechtes Auge: Prellungsverletzung mit feiner Makulanarbe; Schulterstreifschußverletzung links". In der KB-Benachrichtigung nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) vom 22. November 1947 übernahm die LVA diese Schädigungsfolgen und setzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers mit 50 v.H. fest.

Im Oktober 1950 wurde der Kläger durch den Oberarzt der Universitäts-Augenklinik in Münster, Dr. K., untersucht. Dieser kam in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1950 zu dem Ergebnis, am rechten Auge bestünden vereinzelt feinste frische Blutungen am Augenhintergrund, die höchstwahrscheinlich durch eine Gefäßerkrankung veranlaßt seien, eine ursächliche Beziehung zu der Verwundung im März 1942 sei auszuschließen; für die angeblich herabgesetzte Sehleistung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des rechten Auges lasse sich eine organische Ursache als Begründung nicht finden, diese Herabsetzung der Sehleistung beruhe vielmehr auf falschen Angaben des Klägers. Dagegen seien die Veränderungen am linken Auge - traumatische Schädigung des unteren schrägen Augenmuskels mit ihren Folgen (Doppelbilder beim Blick nach oben und Bewegungseinschränkung des Auges) - auf die erlittene Granatsplitterverletzung zurückzuführen; die Gesamt-MdE hierfür einschließlich einer geringgradigen Herabsetzung der Sehleistung betrage 10 v.H.. Im Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 6. Juni 1952 erkannte daraufhin das Versorgungsamt (VersorgA) Soest als Schädigungsfolgen nur noch "Hintergrundnarben und Muskelschädigung des linken Auges mit Minderung seiner Sehleistung (auf ein Drittel) und geringem Doppelsehen, reizlose Narben der linken Schulter durch Verwundung" an und setzte die MdE für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an auf unter 25 v.H. fest.

Auf den Einspruch des Klägers hob der Beschwerdeausschuß 19 des VersorgA Soest mit Entscheidung vom 10. April 1953 den Umanerkennungsbescheid auf: Es könne dahingestellt bleiben, ob das Gutachten des Dr. A. vom 22. Juli 1946, auf dem die ursprüngliche Anerkennung der Schädigungsfolgen - am rechten und linken Auge - durch Bescheid vom 5. Februar 1947 beruhe, richtig gewesen sei; denn das VersorgA habe unberücksichtigt gelassen, daß bei der Umanerkennung nach dem BVG eine ggf zu Unrecht erfolgte Anerkennung von Schädigungsfolgen im Hinblick auf § 85 BVG nicht berichtigt werden könne. In Ausführung dieser Entscheidung erteilte das VersorgA am 30. Juli 1953 einen neuen Umanerkennungsbescheid, mit dem es dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an Rente nach einer MdE um 50 v.H. unter Beibehaltung der mit der KB-Benachrichtigung vom 22. November 1947 anerkannten Schädigungsfolgen gewährte.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anläßlich einer Nachuntersuchung des Klägers im Mai 1961 führte der Direktor der Akademie-Augenklinik Düsseldorf Prof. Dr. C. in seinem Gutachten vom 6. Oktober 1961 aus: Eine Granatsplitterverletzung am rechten Auge sei vom Kläger nicht behauptet worden. Vielmehr habe dieser lediglich darauf hingewiesen, daß das rechte Auge durch Fremdkörper (Sand) verletzt gewesen sei. Derartige Verletzungen können zwar bestanden haben, sie hätten aber keine Schädigung des rechten Auges hinterlassen. Eine Minderung der Sehleistung des rechten Auges sei nicht zu objektivieren und nicht glaubhaft. Die bei der Begutachtung im Jahre 1950 beobachteten feinen punktartigen Blutungen an kleinsten Netzhautgefäßen seien nicht festzustellen. Die durch die Verwundung am 5. März 1942 am linken Auge hervorgerufenen Veränderungen bedingten eine Minderung der Sehkraft auf 1/6 der Norm (zentrale Veränderungen) und weitere Störungen des beidäugigen Sehaktes (Schädigung des unteren schrägen Augenmuskels, Doppelbilder), die MdE für diese Schädigungsfolgen betrage 20 v.H.

Mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LVersorgA) erteilte daraufhin das VersorgA den Berichtigungsbescheid vom 23. August 1963, mit dem unter Abänderung der Bescheide vom 5. Februar 1947, 22. November 1947 und 30. Juli 1953 festgestellt wurde, daß das rechte Auge des Klägers durch Verwundung nicht verletzt worden sei; insoweit seien die genannten Bescheide im Zeitpunkt ihres Erlasses zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen; ebenso zweifelsfrei unrichtig sei auch die im Bescheid vom 30. Juli 1953 festgestellte MdE um 50 v. H. gewesen, wie sich aus den eingeholten augenfachärztlichen Gutachten ergebe. Die MdE betrage für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an wegen "Granatsplitterverletzung am linken Auge mit Netzhautblutung und Makulanarben, feiner Makulanarbe im rechten Auge, Schulterstreif-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schußverletzung links" 25 v.H. Eine Überzahlung an Rente wurde weder festgestellt noch zurückgefordert.

Gleichzeitig - am 23. August 1963 - erging noch der auf § 62 BVG gestützte Neufeststellungsbescheid mit der Begründung, anlässlich der Untersuchung in der Akademie-Augenklinik in Düsseldorf sei insofern eine wesentliche Besserung festgestellt worden, als Prellungsfolgen am rechten Auge nicht mehr gefunden worden seien. Insbesondere seien die früher festgestellten Aufhellungsherde in der Umgebung der Makula nicht mehr nachzuweisen gewesen. Eine verminderte Sehleistung rechts sei nicht mehr zu objektivieren gewesen. Die MdE für die Verletzungsfolgen am linken Auge betrage 20 v.H. Unter Berücksichtigung des Doppelsehens werde die Gesamt-MdE auf 25 v. H. festgesetzt. Als Schädigungsfolgen wurden dabei anerkannt: "1. Minderung der Sehkraft links mit geringem Doppelsehen nach Splitterverletzung, 2. Narbe an der linken Schulter". In dem Bescheid wurde darauf hingewiesen, daß die überzahlte Rente nicht zurückgefordert werde.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1963 zurückgewiesen.

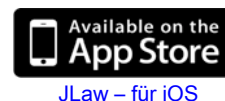
Im Klageverfahren hat der Kläger unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 10. April 1953 die Verletzung des § 85 BVG gerügt und darüber hinaus ein besonderes berufliches Betroffensein geltend gemacht. Das Sozialgericht (SG) Detmold hat mit Urteil vom 30. Oktober 1964 die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 6. Juli 1966 die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Der kombinierte Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid vom 23. August 1963 sei nicht rechtswidrig. Insbesondere habe dem Erlaß des Berichtigungsbescheides die

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 10. April 1953 nicht entgegengestanden, wie sich aus § 49 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) ergebe. Ebensowenig habe die Übernahme der früheren Leidensbezeichnungen mit dem Grade der MdE um 50 v.H. im Umanerkennungsbescheid vom 30. Juli 1953 die Versorgungsbehörde gehindert, auch diesen Umanerkennungsbescheid abzuändern. Im Zeitpunkt des Erlasses des Umanerkennungsbescheides vom 30. Juli 1953, in dem nach § 85 BVG die bindend anerkannt gewesenen Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen hätten übernommen werden müssen, habe eine Möglichkeit zur Berichtigung fehlerhafter Verwaltungsakte mangels gesetzlicher Vorschriften noch nicht bestanden, eine Handhabe hierzu habe erst das am 1. April 1955 in Kraft getretene VerwVG gegeben. Die Wirkung des daraufhin am 23. August 1963 erlassenen Berichtigungsbescheides, mit dem das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten mit der wahren Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung gebracht worden sei, sei aber umfassend; denn dieser Bescheid wirke auf den Zeitpunkt zurück, in dem die rechtswidrigen Verwaltungsakte erlassen worden seien. Mit der Abänderung der Bescheide vom 5. Februar und 22. November 1947 sei automatisch auch dem unter Berücksichtigung des § 85 BVG erlassenen Umanerkennungsbescheid die Grundlage entzogen worden, so daß er zu Recht abgeändert worden sei. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob diese Abänderung auf Grund des VerwVG erst mit dessen Inkrafttreten am 1. April 1955 wirksam geworden sei oder schon auf Grund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Bestimmungen mit dem Erlaß der Bescheide in den Jahren 1947 und 1953; denn von der Rückforderung der überzahlten Beträge habe das VersorgA abgesehen. Mit der Nichtanerkennung einer kriegsbedingten Verletzung des rechten Auges, so hat das ISG weiter ausgeführt, habe sich auch die Höhe der MdE geändert. Zwar lägen hierüber abweichende Beurteilungen vor. Dr. K. schätze die schädigungsbedingte MdE auf 10 v.H., während Prof. Dr. C.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

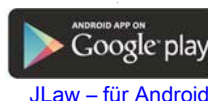
20 v.H. annehme. Da aber das VersorgA die MdE in dem angefochtenen Bescheid sogar auf 25 v.H. festgestellt habe, sei der Kläger hierdurch nicht beschwert. Darüber hinaus seien auch sonst keine Gründe erkennbar, die eine Erhöhung der MdE rechtfertigen könnten, insbesondere sei eine Erhöhung im Hinblick auf das vom Kläger geltend gemachte besondere berufliche Betroffensein nicht möglich. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Es hat einen Antrag des Klägers auf Ergänzung seines Urteils nach mündlicher Verhandlung am 22. Februar 1967 abgewiesen.

Gegen das ihm am 29. Juli 1966 zugestellte Urteil vom 6. Juli 1966 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 25. August 1966, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am selben Tage, Revision eingelegt. Mit der - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 31. Oktober 1966 - am 31. Oktober 1966 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift vom 28. Oktober 1966 rügt er die Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und trägt ua vor, das LSG habe in den Entscheidungsgründen seines Urteils mit keinem Wort dargelegt, aus welchen Gründen der Berichtigungsbescheid vom 23. August 1963 überhaupt habe erlassen werden dürfen, es habe auch keinen Unterschied zwischen dem Berichtigungsbescheid nach § 41 VerwVG und dem Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG gemacht. Es sei aber das mindeste, was man von einem Urteil zu § 41 VerwVG und seinem Verhältnis zu § 85 BVG fordern müsse, daß es die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Vorschriften kläre, und daß es darlege, warum nach Auffassung des Gerichts die zweifelsfreie Unrichtigkeit im Zeitpunkt des Erlasses der in Frage stehenden Bescheide gegeben gewesen sei. Fehle diese Feststellung wie vorliegend in den Entscheidungsgründen, so leide das Urteil an einem Verfahrensmangel, denn es verstoße gegen die Denkgesetze, "eine Schlußfolgerung auszusprechen, ohne ihre Prämisse festzustellen". Hätte nämlich das LSG die Voraus-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

setzungen des § 41 VerwVG genau dargelegt und wäre es dabei den Ausführungen des Klägers gefolgt, so hätte sich herausgestellt, daß zumindest Zweifel an der Unrichtigkeit der früheren Bescheide bestanden hätten, so daß dann eine Anwendung des § 41 VerwVG überhaupt nicht in Betracht gekommen wäre; nach § 85 BVG wäre dann aber nach wie vor die Bindung an die früheren Bescheide vorhanden gewesen. Im übrigen habe das LSG auch § 103 SGG verletzt, denn es habe zu der Frage, ob auch die Voraussetzungen zur Erteilung eines neuen Feststellungsbescheides nach § 62 BVG gegeben seien, noch den als Sachverständigen benannten Dr. L. hören müssen. Schließlich habe das LSG auch noch verfahrensfehlerhaft gehandelt, als es – unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 und § 103 SGG – entschieden habe, daß der Kläger durch seine Schädigungsfolgen nicht besonders beruflich betroffen sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1966 sowie des Urteils des SG Detmold vom 30. Oktober 1964 und des Bescheides vom 23. August 1963 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 1963 den Beklagten zu verurteilen, Versorgungsrente nach einer MdE um 70 v.H., hilfsweise um mindestens 50 v.H. zu gewähren.

Der Beklagte hat einen Antrag zum Revisionsbegehren des Klägers nicht gestellt.

Auf den Schriftsatz des Klägers vom 28. Oktober 1966 sowie auf den Schriftsatz des Beklagten vom 2. Dezember 1966 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich nach §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 9 -



- 9 -

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG sie nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung (oder des Todes) mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger rügt, wie bereits dargelegt, als wesentliche Verfahrensv Verstöße im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG die Verletzung der §§ 103, 106 und 128 Abs. 1 SGG durch das Berufungsgericht. Dabei genügt es für die Statthaftigkeit einer wie vorliegend nicht zugelassenen Revision, wenn eine der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Fall braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegebenenfalls statthaft machen könnten, nicht besonders eingegangen zu werden (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Im vorliegenden Fall hat das LSG, wie der Kläger zutreffend rügt, die Vorschrift des § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; In seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder Denkgesetze in Betracht (BSG 2, 236, 237).

Sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im Verfahren des ersten Rechtszuges stand, wie sich zweifelsfrei aus dem

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

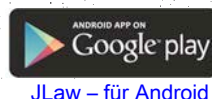
Urteil des Berufungsgerichts ergibt, neben der Frage über die Höhe der MdE des Klägers (auch in bezug auf das von diesem geltend gemachte besondere berufliche Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG) als Hauptfrage im Streit, ob der dem Kläger am 23. August 1963 erteilte, auf § 41 VerwVG und § 62 BVG gestützte kombinierte Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid rechtswidrig ist oder nicht, d.h. ob die Verwaltungsbehörde diesen Bescheid zum Nachteil des Klägers hat erlassen dürfen. Das SG hat sich mit dieser (Haupt-) Frage eingehend auseinandergesetzt und entschieden, daß die Aufhebung der Bescheide vom 5. Februar 1947, 22. November 1947 und 30. Juli 1953, soweit mit ihnen auch eine Granatsplitterverletzung des rechten Auges als Schädigungsfolge anerkannt worden war, in Anwendung des § 41 VerwVG (zuungunsten des Klägers) zu Recht erfolgt sei, weil diese Anerkennung im Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide außer Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sei; dadurch werde im übrigen auch die Höhe der MdE des Klägers berührt, die durch den Fortfall der Granatsplitterverletzung des rechten Auges als Schädigungsfolge nicht mehr 50 v.H., sondern nur noch 25 v.H. betrage. Darüber hinaus, so hat das SG weiter ausgeführt, sei auch die im "Neufeststellungsbescheid" ausgesprochene Aberkennung der im "Berichtigungsbescheid" noch als Schädigungsfolge anerkannten Makulanarbe im rechten Auge rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn diese Aberkennung nicht auf § 62 Abs. 1 BVG gestützt werden könne.

Wenn nunmehr der Kläger das ihm nachteilige Urteil des SG mit der Berufung zum LSG angegriffen hat, so waren Sinn und Zweck dieses Rechtsmittels im wesentlichen, eine Entscheidung des Berufungsgerichts darüber herbeizuführen, ob das SG zutreffend den Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheid vom 23. August 1963 als zu Recht ergangen angesehen hat. Das bedeutet, daß auch das LSG ebenso wie das SG prüfen mußte,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

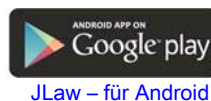
ob die Verwaltungsbehörde bei Erteilung des kombinierten Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheides die Vorschriften des § 41 VerwVG und des § 62 BVG richtig angewandt hat oder nicht, d. h. ob dieser kombinierte Bescheid rechtswidrig ist oder nicht. Diese Prüfung und insoweit auch eine begründete Entscheidung läßt das Urteil des LSG jedoch vermissen. Dieses hat zwar in den Entscheidungsgründen seines Urteils kurz ausgeführt, die Versorgungsbehörde habe bei Erlaß des kombinierten Berichtigungs- und Neufeststellungsbescheides vom 23. August 1963 nicht rechtswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG gehandelt, als sie das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten mit der wahren Sach- und Rechtslage in Übereinstimmung gebracht habe; es hat aber keinerlei Feststellungen dazu getroffen, warum es den in Frage stehenden Bescheid als rechtmäßig - und die Voraussetzungen der §§ 41 VerwVG, 62 BVG als gegeben - angesehen hat. Daran vermag nichts zu ändern, wenn das LSG - offenbar als Hauptbegründung für seine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 23. August 1963 - ausgeführt hat, dem Erlaß des Berichtigungsbescheides habe die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 10. April 1953 im Hinblick auf § 49 VerwVG nicht entgegengestanden; ebensowenig habe die Tatsache, daß der in Ausführung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses ergangene Umanerkennungsbescheid vom 30. Juli 1953 die früheren Leidensbezeichnungen und die frühere MdE (um 50 v.H.) übernommen habe, die Verwaltungsbehörde am Erlaß des Bescheides vom 23. August 1963 gehindert. Denn zu diesen Fragen und zu ihrer Beantwortung hätte es erst dann kommen können - und dürfen -, wenn es mit den dazu erforderlichen eigenen Feststellungen und auf Grund eigener sorgfältiger Prüfung vorweg ordnungsgemäß über die Frage der Rechtmäßigkeit des kombinierten Berichtigungs- und Neufeststellungsbe-

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

scheides vom 23. August 1963 entschieden hätte, d. h. wenn es auf Grund eigener Feststellungen und eigener sorgfältiger Prüfung selbst nach § 41 VerwVG entschieden hätte, daß die Bescheide vom 5. Februar 1947, 22. November 1947 und 30. Juli 1953 im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich zweifelsfrei unrichtig gewesen sind, und daß sich auch darüber hinaus in Anwendung des § 62 Abs. 1 BVG die für die früheren Feststellungen maßgebend gewesenen Verhältnisse des Klägers geändert haben.

Da das LSG dies nicht getan und sich auf Ausführungen beschränkt hat, die allein dartun, was dem Erlaß des ohne eigene Prüfung - rechtsfehlerhaft - als rechtmäßig angesehenen Bescheides vom 23. August 1963 nicht entgegengestanden hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es hat seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und auch gegen die Denkgesetze verstoßen, wenn es einen Bescheid ohne eigene Prüfung einfach als rechtmäßig angesehen hat, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu prüfen; damit hat es § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dem dargelegten wesentlichen Verfahrensmangel beruht und die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht ohne ihn anders entschieden hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Dabei war eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats wegen der unerörtert gebliebenen Rügen und im Hinblick darauf, daß Feststellungen des Berufungsgerichts zur

- 13 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Frage der Rechtmäßigkeit (oder Rechtswidrigkeit) des Bescheides vom 23. August 1963 nicht vorliegen, nicht möglich. Die Sache war deshalb zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)